



Merkblatt Sonderbewilligung Tierwohl

1. Allgemeine Hinweise

Die zuständige Behörde kann einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.7 und 2.6 erteilen:

- Für Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen, wenn deren Einhaltung mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre oder wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist (Ausnahmen möglich beim BTS Nutzgeflügel; RAUS Auslaufflächen beim Rindvieh, den Pferden und Schweinen).
- Für die Auslaufregelung auf Betrieben im Berggebiet, bei denen keine geeignete Auslauffläche zur Verfügung steht (RAUS beim Rindvieh, den Pferden, Schafen und Ziegen).
- Für die Anrechnung des Anteils an ungedeckter Auslauffläche ist keine Sonderbewilligung erforderlich (das Vorgehen ist im "[Merkblatt ungedeckter Auslauf RAUS](#)" erläutert).

2. Vorgehen zum Erhalt einer Sonderbewilligung

- Die **Gesuche können direkt unter der Rubrik "Sonderbewilligungen Tierwohl" in GELAN beantragt** werden.
- Gesuche müssen **eine Begründung enthalten (siehe Anleitung)**.
- Abklärungen erfolgen an der Abteilung Direktzahlungen oder vor Ort bei den Bewirtschaftenden.
- Die **Kosten** für die Behandlung der Sonderbewilligung werden gemäss Gebührenverordnung dem Gesuchstellenden (154.21A2B) in Rechnung gestellt. Die Bearbeitung (bewilligt oder abgelehnt) einer Sonderbewilligung im Büro bei der ADZ wird mit Fr. 50.-, bei Abklärungen vor Ort mit Fr. 200.- in Rechnung gestellt.